



Dienstgeberseite

der Arbeitsrechtlichen Kommission
des Deutschen Caritasverbandes e.V.
Regionalkommission **NRW**



Nr. 03/2016 vom 05.07.2016

**Sitzung der RK NRW vom 5. Juli 2016 in Essen
Vergütung ab 1. Juni 2016**

Sehr geehrte Damen und Herren,

heute hat in Essen die dritte Sitzung der RK NRW dieses Jahres stattgefunden.

Einzigster und wichtigster Punkt der Sitzung war die Beschlussfassung über die Festsetzungen der Entgelte und Vergütungen, nachdem die Bundeskommission mit dem Beschluss vom 16. Juni 2016 die Beschlüsse zu den mittleren Werten ab 1. Juni 2016, dem Weg zur Entgeltordnung mit den Entgelterhöhungen 2017 und der Neuregelung des Eigenbeitrags der Mitarbeiter zur Zusatzversorgung gefasst hatte.

In NRW steigen die Vergütungen und Entgelte mit dem Beschluss der RK NRW zum 1. Juni 2016 um 2,4%. Die RK NRW übernimmt dazu die von der Bundeskommission beschlossenen Werte. Die von der Bundeskommission beschlossene zweite Erhöhung der Entgelte und Vergütungen um 2,35% für 2017 werden so umgesetzt, dass sie wirksam werden, wenn die auf der Bundesebene zu beschließende neue Entgeltordnung wie auch die von der RK NRW dazu festzulegenden Vergütungswerte wirksam werden.

Beide Seiten haben auch auf der Bundesebene das Ziel, die neue Entgeltordnung noch in 2016 auf den Weg zu bringen. Dabei sollen auch die bisher unter die Anlage 2 fallenden Mitarbeiter in den Anwendungsbereich fallen. Mit der Ankoppelung der Erhöhung um 2,35% an das Wirksamwerden auch der Vergütungswerte zur neuen Entgeltordnung hat die RK NRW ihre Aufgabe nach AK-Ordnung betont, innerhalb der Bandbreite Anpassungen bei der Entgeltfestsetzung vorzunehmen.

Für den Bereich der Anlage 7 wurde die Erhöhung für 2017 aber davon unabhängig auf den 1. Januar 2017 festgelegt. Für die Auszubildenden hat die zweite Erhöhung damit keine weitere Wirksamkeitsvoraussetzung.

Mit dem heutigen Beschluss hat bezogen auf die Entgelterhöhung im Jahr 2016 die Tarifrunde 2016/2017 in NRW ein schnelles Ende gefun-

DG-Brief RK NRW

Nr. 03/16

den. Die wesentliche Aufgabe der Aufstellung einer neuen Entgeltordnung und der Beschluss hierüber wird die nun maßgebliche Aufgabe der Arbeitsrechtlichen Kommission im begonnenen zweiten Halbjahr 2016 sein.

Entsprechend dem Beschluss der Bundeskommission wird auch die Neuregelung des Eigenbeitrages der Mitarbeiter zur Zusatzversorgung in NRW am 1. Juni 2016 wirksam. Mit dieser Regelung besteht nach dem neuen § 1a der VersO A der Anlage eine sichere Rechtsgrundlage für den Einbehalt von Eigenbeiträgen zur KZVK. Allerdings wird dieser Einbehalt von derzeit 0,05 v.H. ab dem 1. Januar 2017 entsprechend dem Bundesbeschluss ausgesetzt wird, bis die Entgeltordnung und mit ihr auch die Erhöhung um 2,35% wirksam wird.

Den Wortlaut des Beschlusses fügen wir in der Anlage zur Information bei.

Die nächste Sitzung der RK NRW ist für den 28 Oktober 2016 geplant. Als weiterer Termin ist der 16. Dezember 2016 geplant, um den Zeitrahmen für notwendig werdende Beschlüsse zur Entgeltordnung auch in NRW zu haben.

Mit freundlichen Grüßen



Norbert Altmann
DGS der RK NRW